

Bestimmungen

für Mieter sowie für die bei diesen und/oder bei
HENKEL / BASF / KLK
am Standort Düsseldorf-Holthausen
eingesetzten Unternehmerfirmen und deren
Beschäftigte,
soweit in den einzelnen Mietverträgen nichts
anderes vereinbart ist.



We create chemistry



I. Arbeitsaufnahme des Fremdunternehmens

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) zeigt HENKEL / BASF/CLK/MIETER die Arbeitsaufnahme vor Arbeitsbeginn beim Werkschutz Tor 5 (Bahntor an der Henkelstraße) unverzüglich an.

Die Fremdfirma garantiert, dass ihre ausländischen Mitarbeiter alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen, die für eine legale Arbeitsaufnahme in Deutschland erforderlich sind (z.B. gültige Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnis).

Das gilt auch für Mitarbeiter von Subunternehmen. Die Datenerfassung erfolgt am Tor 5 ausschließlich in elektronischer Form. Zur korrekten Identifikation der Mitarbeiter ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Gleichzeitig wird dort, die für den Standort Düsseldorf gültige Sicherheitseinweisung durchgeführt. Diese muss alle 12 Monate wiederholt werden.

Zusätzlich kann von der Firma ein Koordinator benannt werden, der dann die Anmeldung neuer Mitarbeiter durchführen kann. Gleichzeitig erhält der Koordinator nach Registrierung Zugriff auf das Portal VISIT und damit eine Übersicht seiner am Standort eingesetzten Mitarbeiter.

Über die aktuellen Formalitäten zur Datenerfassung der Koordinatoren informieren Sie die Mitarbeiter im Ausweisbüro an Tor 5.

Abhängig von der geplanten Einsatzdauer wird dann ein entsprechender Werkausweis (Nummern- oder Lichtbildausweis) ausgestellt.

Die Fremdfirma oder ein Beauftragter von HENKEL/ BASF / CLK oder des MIETERS für die Auftragsdurchführung sorgt für die Weiterleitung der Fremdfirmenmitarbeiter an die Einsatzstelle. Liegt am ersten Einsatztag keine Avisierung vor, so wird die elektronische Datenerfassung durch Mitarbeiter am Tor 5 durchgeführt. Im Laufe des Tages ist die entsprechende Freigabe einzuholen. Es erfolgt die Ausstellung eines entsprechenden Werkausweises. Liegt am zweiten Tag keine vollständige Zugangsanzeige vor, wird dem Fremdfirmenmitarbeiter der Zutritt zum Werk verweigert.

II. Werkausweis und Personalien

Das Betreten des Werkes ist nur mit einem gültigen Werkausweis / Besucherausweis gestattet. **Der Werkausweis / Besucherausweis ist offen zu tragen!** Der Werkausweis/Besucherausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum von HENKEL / BASF / CLK.

Der Verlust des Werkausweises / Besucherausweises ist der Werkschutz unverzüglich zu melden. Ein Ersatzwerkausweis wird in diesem Fall gegen eine Gebühr ausgestellt.

1. Besucher

Jeder Mieter muss bei Besuchern folgendes sicherstellen:

Jeder Besucher muß sich an einem der mit Mitarbeitern des Werkschutzes besetzten Tore anmelden. Falls der Besucher dem jeweiligen Mitarbeiter des Werkschutzes nicht bekannt ist, hat er sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zu legitimieren. Ein mit einem professionellen System erstellter Dienst-/ Firmenausweis mit Lichtbild wird nicht akzeptiert.

Die Datenerfassung erfolgt durch Selbstregistrierung der Besucher mittels aufgestellter Terminals.

Zusätzlich muss an diesen Terminals eine, für den Standort gültige, Sicherheitseinweisung durchgeführt werden. Diese weist eine Gültigkeitsdauer von max. 12 Monaten auf.

Der Besucher wird dem zu Besuchenden avisiert. Ist der Besuchende nicht zu erreichen, muß der Besucher am Tor warten.

Der Besucherausweis ist beim Verlassen des Werkes am jeweiligen Tor dem Mitarbeiter des Werkschutzes zurückzugeben.

2. Fremdwerker

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Werkausweis vor Verlassen des Werkes dem Ausweisbüro oder dem Mitarbeiter des Werkschutzes am jeweiligen Tor gegen Quittung unaufgefordert zurückzugeben. Dieses gilt auch bei vorübergehender Einstellung der Arbeiten, mit einer Unterbrechung von mehr als 3 Wochen, oder beim Ausscheiden des Beschäftigten aus den Diensten der Unternehmerfirma.

Bei einer Unterbrechung der Arbeiten / Rückgabe der Werkausweise unter 21 Kalendertagen, wird dieser Zeitraum durchberechnet.

Wird der Ausweis nicht zurückgegeben, ist eine Gebühr durch die Unternehmerfirma zu entrichten. Die Höhe der Gebühr kann bei den Werkschutzmitarbeitern im Ausweisbüro erfragt werden. Die Rückgabe des Ausweises hat Vorrang vor der Entrichtung der Gebühr. Im Interesse der Beschäftigten des Auftragnehmers ist

dem Werkschutz jede Änderung von Namen oder Anschrift während der Dauer des Einsatzes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Für die Anzahl der Tage, an denen der Fremdfirmenmitarbeiter einen gültigen Werkausweis besitzt, werden der verantwortlichen Fremdfirma die Kosten für „Service-/Infrastrukturleistungen“ in Rechnung gestellt, soweit der Auftraggeber HENKEL, BASF oder KLK ist. In den anderen Fällen trägt der MIETER die Kosten gemäß Mietvertrag.

III. Ausrüstungen und Werkzeuge

Eingangsstelle für alle zur Durchführung von Arbeiten ins Werk einzuführenden unternehmer- oder miereigenen Ausrüstungen, Werkzeuge, Materialien usw. ist die Unternehmerkontrollstelle Tor 5, Henkelstraße.

- Über einzubringenden Gegenstände ist bei der Unternehmerkontrollstelle eine Bestandsliste vorzulegen. Zu den zu meldenden Werkzeugen gehören EDV-Geräte, Elektrogeräte, Messgeräte, Elektromaschinen, Schweißgeräte und Züge. Die Erfassung der zu listen- den Geräte muß folgende Punkte aufweisen: Anzahl, Hersteller, Geräte- und Seriennummer und die Inventarnummer. Die Geräteliste wird dem Werkschutz vorgelegt und abgestempelt.
- Das Herausbringen eingebrachter unternehmer- eigener Gegenstände ist nur nach Überprüfung anhand der registrierten Bestandslisten zulässig. Zu diesem Zweck ist bei jedem Transport aus dem Werk die vorgenannte Bestandsliste im Original mitzuführen und auf Verlangen dem Werkschutz vorzulegen.
- Für Geräte, welche nicht auf der Liste erfasst sind, ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen. Ohne Vorlage der Bestandsliste im Original / Kopie oder eines Eigentumsnachweises werden, zum Zwecke der Eigentumssicherung, nicht gelistete Gegenstände sichergestellt.
- Für Materialien, Produkte, Werkzeuge, Geräte, Schrott etc., die nicht beim Eintritt am Tor angemeldet wurden, jedoch aus dem Werk mitgenommen werden, ist unaufgefordert beim Verlassen des Werkes ein von einem Bevollmächtigten unterzeichneter Beleg am Werktor vorzulegen, aus dem klar und eindeutig die Rechtmäßigkeit der Mitnahme hervorgeht.
- Das Benutzen von Eigentum von HENKEL / BASF / KLK ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet. Leihweise überlassenes HENKEL- / BASF- / KLK-Eigentum ist pfleglich zu behandeln und spätes-

tens nach Beendigung der Arbeiten der Ausgabestelle in einem ordnungs- und funktionsgemäßen Zustand unaufgefordert zurückzugeben. Auf eventuelle Mängel oder Defekte ist spätestens bei der Rückgabe hinzuweisen.

- Die Verwendung von HENKEL- / BASF- / KLK-Eigentum für private Zwecke innerhalb oder außerhalb des Werkes ist, auch wenn es sich um wertlose Abfälle zu handeln scheint, nicht gestattet.

IV. Arbeitsablauf und Zeitkontrolle

Mit Rücksicht auf Ordnung, Sicherheit und einen reibungslosen Arbeitsablauf haben sich Unternehmerfirmen und deren Beschäftigte an der Arbeitszeit der jeweiligen Einsatzstelle zu orientieren. Sind in besonders begründeten Fällen abweichende Arbeitszeiten notwendig, so können sie nur im Einverständnis mit dem Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK / MIETER festgelegt werden.

- Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind dem Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK / MIETER jeweils vorher zu melden. Der Arbeitseinsatz an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist schriftlich anzuzeigen. Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet, gleiches gilt für die Höchstgrenze der Arbeitszeit. Die Melde- oder Anzeigepflicht für Sonn- und Feiertagsarbeit gegenüber dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz obliegt dem Arbeitgeber, dessen Mitarbeiter betroffen sind. Der Werkschutz am Tor 5 ist über den Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK / MIETER für die Einsatzstelle zu informieren. Beschäftigte von Unternehmerfirmen haben sich den im Werk üblichen Anwesenheitskontrollen zu unterziehen. Als Zugang sind die Werktoore 4, 5, 8 zu benutzen. Das Werk darf grundsätzlich nicht früher als 30 Minuten vor Beginn der vereinbarten Arbeitszeit betreten werden und ist nach deren Ende unverzüglich zu verlassen.
- Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK / MIETER für die Einsatzstelle unverzüglich zu melden.

V. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- Fremdfirmen sowie MIETER und deren Beschäftigte haben selbst für eine sichere Unterbringung ihres

Eigentums zu sorgen. HENKEL / BASF / KLK haftet nicht bei Diebstahl oder Verlust. Solche Fälle sind jedoch dem Werkschutz im Interesse von Schadenbegrenzung und -aufklärung unverzüglich anzuzeigen.

- Private Kraftfahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Werkschutz mit in das Werk genommen werden. Für Ausweise mit Dauereinfahrtgenehmigungen wird durch den Werkschutz eine erhöhte Gebühr von je zusätzlich 1 € pro Kalendertag von der verantwortlichen Fremdfirma erhoben. Die Verlängerung der Dauereinfahrtgenehmigung zu häufigen (>15 pro Quartal) Tageseinfahrten ist nicht gestattet. Wir behalten uns vor, ggfls. diese Tageseinfahrten mit 6 € je Einfahrt zu belasten. Die Benutzung der Parkplätze von HENKEL / BASF / KLK / MIETER ist nur nach Anmeldung des Fahrzeugs beim Ausweissbüro vom Werkschutz (Tor 5) erlaubt. Der Werkschutz weist im Rahmen der Möglichkeiten bedarfsorientiert einen Parkplatz zu. Die Parkplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, also Fahrzeuge, die in Feuerwehrebewegungszonen, sonstigen Park- und Halteverbotszonen, verkehrsbehindernd oder außerhalb des zugewiesenen Parkplatzes auf HENKEL- / BASF- / KLK-Gelände stehen, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Die im Werk geltenden Verkehrsregeln sind zu beachten, im Falle von Verstößen greifen die im Maßnahmenkatalog beschriebenen Maßnahmen. Dieser liegt im Ausweissbüro zur Einsicht aus, oder kann als PDF bei Verkehrsdienst@Henkel.com abgefordert werden.
- Jede Fremdfirma sowie der Mieter und seine Beschäftigten haben sich den Kontrollen des Werkschutzes zu unterziehen. Alle Personen im Werk sind verpflichtet, den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gegebenen Anordnungen nachzukommen. Das gleiche gilt für alle dienstlichen Anweisungen der mit Sicherheits- und Ordnungsaufgaben betrauten Personen.

Verboten sind:

- das Rauchen auf dem Werksgelände oder in Fahrzeugen mit Ausnahme in den hierfür ausdrücklich zugelassenen Räumen, Gebäuden und Geländeabschnitten

- das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke und Rauschmittel im Werk
- das Betreten des Werksgeländes unter Alkoholeinfluss oder unter Einwirkung von Rauschmitteln
- jegliche parteipolitische Betätigung
- die unberechtigte Mitnahme von Werkseigentum, auch wenn es sich um wertlose Abfälle zu handeln scheint
- der Handel und der Tausch von Gegenständen und Waren jeder Art
- das Fotografieren im gesamten Werksbereich, außer mit gültiger Fotografier-Erlaubnis
- der Missbrauch von Einfahrtgenehmigungen (Mitnahme weiterer Personen, Übertragung/Weitergabe der Einfahrtgenehmigung)
- der Zutritt zu Anlagen und Gebäuden, die nicht im Auftragszusammenhang stehen
- das Mitführen von Handys in explosionsgefährdeten Bereichen. Der Einsatz in Betriebsgebäuden, Freianlagen und Labor- / Technikumsbereichen ist nur mit einer Sondererlaubnis nach Anmeldung im Betrieb zulässig
- das Parken an Stellen mit einer roten Markierungslinie
- das Mitführen von Tieren ins Werksgelände
- Kindern unter 14 Jahren wird der Zugang verwehrt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht in der Regel ein Werkverbot in Verbindung mit einer Bearbeitungsgebühr von 150 € nach sich.

VI. Umweltschutz und Sicherheit

Die Unternehmerfirma als auch die Mieter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten die Unfallverhütungsvorschriften der eigenen Berufsgenossenschaft sowie einschlägige Vorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie streng befolgen. Des weiteren sind die geltenden Vorschriften des Brand-, Explosions- und Umweltschutzes und die werkiternen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Es wird daher jedem zur Pflicht gemacht, die entsprechenden Anschläge, Aushänge und Hinweise im Werk zu lesen und zu befolgen und sich insbesondere in Zweifelsfällen über die Besonderheiten des Arbeitsplatzes beim Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK / MIETER für die Einsatzstelle Auskunft einzuholen. Jeder Mieter am Standort ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, mindestens jedoch 10% pro Gebäude/

Betrieb, in Abständen von maximal drei Jahren in der „Handhabung von Feuerlöschern“ auf eigene Kosten zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Die Unterweisung kann bei der am Standort Holthausen befindlichen Henkel Werkfeuerwehr durchgeführt werden. Externe Unterweisungen durch sachkundige Personen oder Stellen können anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang der Schulung durch die Henkel Werkfeuerwehr entsprechen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Werkfeuerwehr. Überdies ist der Mieter verpflichtet, sich zum Thema „Verhalten im Brandfall und bei Unfällen“ auf eigene Kosten bei der Werkfeuerwehr unterweisen zu lassen. Der Mieter hat seine Mitarbeiter an Hand der ihm bei der Unterweisung übergebenen Schulungsunterlage der Werkfeuerwehr, regelmäßig auf eigene Kosten zu unterweisen. Der Mieter verpflichtet sich, jährlich zur Überlassung einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung über die durchgeführten Unterweisungen an Henkel (HSB). Henkel ist berechtigt, etwaige Stichprobenkontrollen über die durchgeführten Unterweisungen vorzunehmen.

In Produktionsgebäuden, wo eine besondere Gefährdung vorliegt, sind zeitgenaue An- und Abmeldungen (Meldestellen: Blaue Tafeln "i"), teilweise in Verbindung mit dem offenen Tragen der Meldekarte, vorgeschrieben.

In BASF-Gebäuden besteht Meldekartenpflicht. Die aktuellen Richtlinien zur Handhabung der Meldekarten befinden sich an den, in den Eingängen angebrachten, Meldetafeln.

Auf das Gebäuderäumungssignal, das in verschiedenen Gebäuden existiert, wird hingewiesen. Nähere Informationen dazu sind bei Henkel unter der **internen Telefonnummer „5000“** sowie bei BASF / KLK unter der **externen Telefonnummer 0211 797 5000** abzuhören.

Beim Ertönen dieses Signals ist das Gebäude sofort zu verlassen und der zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen. Die Anweisungen des Betriebspersonals, des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen. Persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzhelme, Lärmschutzmittel, Handschuhe, Schutzschuhe usw. und Arbeitsschutzmittel wie z.B. Sicherheitsgurte, die für bestimmte Arbeiten vorgeschrieben und notwendig sind, müssen bestimmungsgemäß benutzt werden. Das Tragen von Schutzhelmen, Gestellschutzbrillen und Sicherheitsschuhen im Werk ist grundsätzlich Pflicht. Ausnahmen richten sich nach Auftragsart und Einsatzort und sind nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten von HENKEL / BASF / KLK für die Einsatzstelle möglich.

Ausrüstungen und Werkzeuge müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Normen entsprechen und sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Dazu gehört auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfpflichten und Prüffristen. Bestimmte Arbeiten dürfen nur mit Freigabebeschein (interne schriftliche Freigabe durch die zuständige Abteilung) durchgeführt werden, z.B.:

- Feuerarbeiten (Arbeiten mit Zündgefahren)
- Befahren von Behältern und Siloanlagen
- Arbeiten in Höhen
- Arbeiten mit besonderen Gefahren
- Arbeiten in Kanälen, in Gleisbereichen und auf Verkehrswegen
- Arbeiten an energieführenden Anlagen.

Wenn Arbeiten im Bereich des Regellichttraumes von Gleisanlagen durchgeführt werden, stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Koordinator und dem Bahnbetrieb die Sicherheitsaufsicht gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV - V 73.

Gerüste dürfen nur betreten werden, wenn ein Auftrag dafür vorliegt und das Gerüst freigegeben ist – erkennbar an einem Schild mit der Unterschrift des Erstellers. Außerdem muß **vor dem Betreten** des Gerüsts augenscheinlich geprüft werden, ob das Gerüst vollständig ist. Gerüstveränderungen dürfen nur auf Veranlassung des Fachbauleiters durchgeführt werden. In Erweiterung zum gesetzlichen Mindeststandard (DIN 4420) besteht – im Rohrbrückenbereich – Gurtpflicht für alle Gerüstbauer. Besondere Schutzmaßnahmen sind in vielen Betrieben zu beachten wegen des möglichen Auftretens von explosionsfähiger Atmosphäre durch brennbare Flüssigkeiten / Dämpfe / Gase sowie durch brennbare Stäube und durch vorhandene Gefahrstoffe.

Mögliche Unfallgefahren und jeder eingetretene Unfall sind dem Beauftragten von HENKEL / BASF / EMERY KLK für die Einsatzstelle unverzüglich zu melden. Die Unfallmeldepflicht gegenüber der firmenzuständigen Berufsgenossenschaft sowie der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber.

Einen Durchschlag der gesetzlichen Unfallanzeige erhält der Arbeitsschutz von HENKEL / BASF / KLK.

Das Werksgelände grenzt an einigen Stellen an ein Wohngebiet. Unnötiger Lärm ist daher unbedingt zu vermeiden.

Beobachtete Leckagen (z.B. an Rohrbrücken oder in Tanklagern) sind dem nächsten Betrieb oder der Werkfeuerwehr unverzüglich zu melden.

Der Arbeitsplatz ist bei Beendigung der Arbeiten in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind hinsichtlich Abwasser und Abfall die Anweisungen der zuständigen Produktionsabteilung bzw. die Bestimmungen der Fachabteilung Gewässerschutz und Abfallwirtschaft von HENKEL / BASF / KLK zu beachten.

VII. Informationen nach § 10 und § 11 Störfallverordnung

Die Betriebe der Firma HENKEL bzw. der Firma BASF auf dem Werkgelände in Düsseldorf-Holthausen sind laut Störfallverordnung (StörfallV) als Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten anzusehen.

Innerhalb dieser beiden Betriebsbereiche werden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Produktionsanlagen betrieben.

Bei HENKEL werden derzeit hauptsächlich Waschmittel, Klebstoffe, Dispersionen und Methylcellulose hergestellt. Im nördlichen Teil des Betriebsbereiches HENKEL befinden sich eine Anlage zur Reinigung von Kesselwagen sowie das Entsorgungszentrum, über das alle Abfälle des Standortes gesammelt und einzelnen Verwertern oder Entsorgern zugeführt werden.

Bei BASF werden in der Produktion überwiegend Öle und Fette durch chemische Umwandlung zu fettchemischen Basisprodukten verarbeitet. Weitere Veredelungsstufen liefern eine Vielzahl von Zwischenprodukten, die in Hilfsstoffen für die Textil-, Leder- und Kosmetikindustrie sowie in Weichmachern, Klebstoffen und Waschmitteln eingesetzt werden.

In beiden Betriebsbereichen befinden sich zugeordnet zu einzelnen Produktionsanlagen Tanklager und Lager für Gebinde für Rohstoffe und Fertigprodukte sowie Umschlagstellen zum Befüllen und Entleeren von Tankfahrzeugen und Eisenbahnkesselwagen.

Darüber hinaus werden im Kraftwerk HENKEL für den gesamten Standort Energien in Form von Prozess-dampf und Strom erzeugt.

In vielen Gebäuden und Tanklagern bei HENKEL / BASF werden Stoffe nach der Störfallverordnung verwendet. Diese Stoffe werden laut StörfallV in unterschiedliche Kategorien je nach ihren Gefahrenmerkmalen unterteilt.

Auf der nächsten Seite sind einige ausgewählte, repräsentative Stoffbeispiele, die bei HENKEL / BASF in der Produktion vorkommen, aufgelistet.

Um einen Störfall zu vermeiden, sind bei HENKEL / BASF eine Vielzahl von Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Aber eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Deshalb ist mit den Behörden für den Störfall Vorsorge getroffen worden, damit mögliche Auswirkungen in Grenzen gehalten oder minimiert werden können. Zu diesen Vorkehrungen gehören die Gefahrenabwehrpläne. Sie beinhalten organisatorische Vorgehensweisen für jedes auftretende, werkinterne Ereignis sowie Maßnahmen, die in solchen Fällen durchzuführen sind. Im Werk liegt für jedes einzelne Produktionsgebäude ein betrieblicher Gefahrenabwehrplan, für das gesamte Werk der „Gefahrenabwehrplan Werk“ vor. In ihnen sind die Personen und Einsatzleitungen festgelegt, die im Störfall benachrichtigt werden müssen. Zuständig für die Gefahrenabwehr im Notfall ist die speziell geschulte werkeigene Feuerwehr, die mit den örtlichen Feuerwehren in sehr engem Kontakt steht.

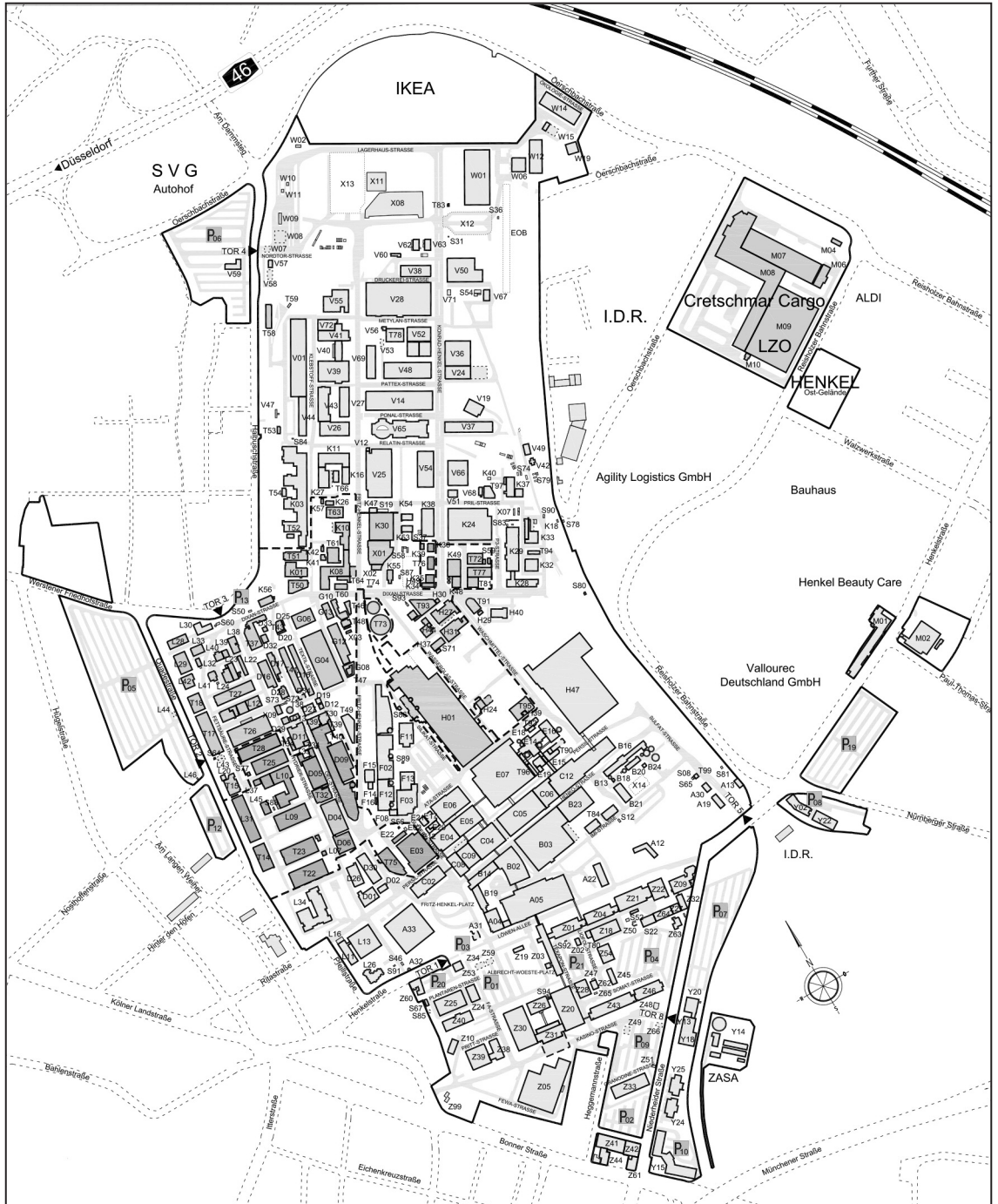
Bei weiteren Fragen informieren Sie unsere Fachabteilungen Umweltschutz und Sicherheit, die auch die Aufgaben des Störfallbeauftragten wahrnehmen, unter den Telefonnummern:

HENKEL/BASF/CLK
Umweltschutz
Störfallbeauftragter

797-2867
7940-6580
7940-7668

Stoffe bei HENKEL	Stoffe bei BASF
Isocyanate, Fluorwasserstoff (Labormaßstab)	Dipropylentriamin
Isocyanate, Methanol, Ethylenoxid, Propylenoxid	Ethylenoxid, Epichlorhydrin, Formaldehyd (> 25 %), Methanol, Natriummethylat, Propylenoxid
Methylchlorid, Dimethylether, Wasserstoff	Methylchlorid, Wasserstoff
Ethanol, Ethylacetat, Isopropanol, Tetrahydrofuran, Toluol	Ethanol, Ethylacetat, Ethylformiat, Isopropanol, Dimethylcarbonat, n-Hexan, Diisopropylamin
Natriumpercarbonat Natriumperborat,	Wasserstoffperoxid (> 60 %)
Stoffe nicht vorhanden	Stoffe nicht vorhanden
Ammoniak (25 %) Fettalkoholethoxilate	Ammoniak (25 %) Fettalkoholethoxilate, Fettalkohol C 12, Kupfersulfat, Zinkoxid
Xylol	Essigsäureanhydrid, Essigsäure, Cyclohexanon, Octanol
Darüber hinaus gibt es folgende Stoffe mit bestimmten Gefahrenmerkmalen, die nicht den formellen Anforderungen der Störfallverordnung unterliegen, aber für deren Handhabung dennoch strenge Kriterien gelten:	
Kalium- u. Natriumhydroxid, Schwefelsäure, Wasserstoffperoxid (< 35 %)	Kalium- u. Natriumhydroxid, Schwefelsäure, Ameisensäure, Maleinsäureanhydrid, Wasserstoffperoxid (< 35 %)
Natriumdichlorisocyanurat-Dihydrat	Diethylenglycol, Cyclohexanol, Diethanolamin, Kaliumcarbonat
Natriumcarbonat	Natriumcarbonat, Fettalkohole, Adipinsäure, 2-Ethylhexanol

Gefährliche Eigenschaften	Sicherheitshinweise
sehr giftige Stoffe	jeglichen Kontakt vermeiden, schwere Gesundheitsschäden
giftige Stoffe	Kontakt vermeiden, schwere Gesundheitsschäden nicht ausschließen, zum Teil krebserzeugend
hochentzündliche Stoffe / brennbare Gase	von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten
leichtentzündliche Stoffe	von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten
brandfördernde Stoffe	Kontakt mit brennbaren Stoffen vermeiden. Entzündungsgefahr, ausgebrochene Brände können gefördert, ihre Bekämpfung erschwert werden
explosionsgefährliche Stoffe	Schlag, Stoß, Reibung, Funkenbildung, Feuer, Hitzeeinwirkung vermeiden
umweltgefährliche Stoffe	nicht in Kanalisation, Boden oder Umwelt gelangen lassen
entzündliche Stoffe	von Zündquellen fernhalten, Berührung mit Haut und Augen vermeiden
ätzende Stoffe	Berührung von Augen, Haut, Kleidung vermeiden, Dämpfe nicht einatmen
gesundheitsgefährliche Stoffe	Kontakt vermeiden, akute oder chronische Gesundheitsschäden möglich
reizende Stoffe	Berührung von Augen und Haut vermeiden, Dämpfe nicht einatmen



VIII. Sonstiges

Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind potentiell gefährlich und daher nur mit einem Auftrag und nach Abstimmung mit der zuständigen Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) erlaubt.

Ihr Auftraggeber nennt Ihnen die jeweils zuständige VEFK. Die in den elektrisch abgeschlossenen Betriebsstätten, Trafostationen und Nebenanlagen angebrachten Betriebsanweisungen und Sicherheitshinweise sind zu beachten.

Das Arbeiten umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- Das Öffnen von Schaltschränken, Verteilungen und Abzweigdosens oder Verteilerkästen
- Schaltheilhandlungen oder Betätigungen
- Installations- oder Demontagetätigkeiten

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV A3) und VDE sind einzuhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei HENKEL / BASF / MIETER können beim Werkärztlichen Dienst - gegen Bezahlung - durchgeführt werden (**Gebäude A 22; Telefon 797-3204**).

Teilnahme an der Werkverpflegung

Die Beschäftigten von Unternehmerfirmen und der Mieter haben mit dem Werkausweis die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Teilnahme an der Werkverpflegung in der Kantine D 01, im Kasino Süd und im Kasino-Nord oder an der Automatenstation in E04.

Mit diesem Ausweis kann ebenfalls bargeldlos aber kostenpflichtig Zwischenverpflegung eingekauft werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Wirtschaftsbetriebe, **Telefon 797-4377**.